

Verbandssatzung

des

Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (Sächs GVBl. S. 722), i.V.m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal, nachfolgend Zweckverband genannt, am 16.03.2021 folgende Verbandssatzung als Neufassung beschlossen:

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Oelsabachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01734 Rabenau, Bahnhofstraße 34.

§ 2

Verbandsmitglieder/Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Rabenau und die Stadt Dippoldiswalde.

(2) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst für das Verbandsmitglied der Stadt Dippoldiswalde das gesamte Gebiet der Ortsteile Oberhäslich, Reinberg und Reinholdshain sowie die Flurstücke mit den Flurstücks-Nummern 883/2, 883/3 und 1359/2 der Gemarkung Dippoldiswalde und für das Verbandsmitglied der Stadt Rabenau das gesamte Stadtgebiet einschl. der Ortsteile Karsdorf, Lübau, Obernaundorf, Oelsa und Spechtritz.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, d. h. das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen.

Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgabe dienen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die dafür notwendigen Verbandssammler, Ortskanäle, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerke und Kläranlagen anzuschaffen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu verbessern und zu erweitern.

Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(2) Der Zweckverband hat seine Anlagen dem allgemein anerkannten Stand der Abwassertechnik sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend zu betreiben.

(3) Die Verbandsmitglieder haben Dienstbarkeiten auf ihrem Eigentum zugunsten der dem Zweckverband gehörenden Anlagen zu bestellen.

(4) Bestehende Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder an den Anlagen zur Abwasserentsorgung z. B. Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen und Verordnungen anstelle der Verbandsmitglieder für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.

(7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4

Stammkapital

Der Zweckverband besitzt kein Stammkapital.

**II.
VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

**§ 5
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende

**§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. Sächs-KomZG.

(2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern und jeweils weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der im Satz 1 Genannten ihr jeweiliger Stellvertreter.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat des jeweiligen Verbandsmitgliedes gewählt.

(4) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

**§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung des Sitzungstages, der Sitzungszeit, des Sitzungsortes und der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der Verwaltungsrat, der Verbandsvorsitzende, die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Fachbehörde die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

**§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.

(3) Vertreter der Aufsichts- und Fachbehörden sowie der Geschäftsführer des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Sitzung erfordern.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Stimmen, Wahlen und Abstimmungen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl erreicht ist.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von einzelnen Verbandsmitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe, die Auflösung des Zweckverbandes und das Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband sind einstimmig zu fassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung fünf Stimmen.

Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmhaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(7) Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,

2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,

3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie die Festsetzung von allgemeinen Entgelten und Tarifen,

4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,

5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,

6. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,

7. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 56 SächsWG,

8. den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, Stellenplan und den erforderlichen Anlagen,

9. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung,

10. die Festsetzung von Umlagen im Rahmen der Haushaltssatzung,

11. die Feststellung des Jahresabschlusses,

12. die Lieferungen und Leistungen nach dem Wirtschaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Verpflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes, soweit sie 250.000 EUR Wertumfang übersteigen,

13. die Festsetzung der Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat,

14. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes,

15. die Beschlussfassung über Stundungsrichtlinien des Zweckverbandes,

16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Vertretern der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und dem Zweckverband,

17. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 30.000 EUR,

18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 30.000 EUR,

19. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Betriebsordnung,

20. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,

21. die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden,

22. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Angestellten der Vergütungsgruppe 9 bis 15 des TVöD, einschl. des Geschäftsführers des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, wobei die Verbandsversammlung über diese Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden entscheidet, und

23. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat bzw. vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und/oder dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 1 und 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den in Abs. 2 genannten Wertgrenzen der Verwaltungsrat (§14) bzw. der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig. Satz 1 gilt auch für alle in den Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsräte) in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Das Amt als Verbandsrat endet mit dem kommunalen Wahlamt, nach Ende der Wahlperiode des jeweiligen Stadtrates oder bei Ausscheiden aus der Funktion, derentwegen er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist.

(3) Die Verbandsräte haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche die Verbandsversammlung durch eine gesonderte Satzung festsetzt.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Verbandsräten. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die – neben dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter – noch erforderlichen weiteren zwei Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

§ 13

Einberufung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Für den Geschäftsgang, für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmung des Verwaltungsrates gelten, soweit der Verwaltungsrat zuständig ist und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, die §§ 7 bis 9 entsprechend, wobei

a) als Ladungsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 für den Verwaltungsrat vier Tage gelten,

b) das Einberufungsrecht nach § 7 Abs.2 Satz 2 für eine Sitzung des Verwaltungsrates auch der Verbandsversammlung zukommt.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen wurden.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
1. die Vorberatung der Sitzungen und der Beschlussan-
gelegenheiten der Verbandsversammlung,

2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes und des Jah-
resabschlusses,

3. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und
die Verlängerung sowie die Umschuldung bestehender
Kreditverpflichtungen im Rahmen der genehmigten
Haushaltssatzung,

4. die Aufstellung von Grundsätzen für die Einstellung,
Vergütung, Eingruppierung und Entlassung von Be-
diensteten des Zweckverbandes,

5. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
von Angestellten des Zweckverbandes, deren Eingrup-
pierung in der Vergütungsgruppe 1 bis 7 des TVöD liegt
sowie aller Arbeiter, wobei der Verwaltungsrat über
diese Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dem
Verbandsvorsitzenden entscheidet,

6. die Lieferungen und Leistungen nach dem Wirt-
schaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Ver-
pflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes mit
einem Wertumfang von mehr als 15.000 EUR bis
250.000 EUR,

7. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen
mit einem Wert von mehr als 15.000 EUR bis 30.000
EUR,

8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Be-
lastung von Grundstücken und grundstücksgleichen
Rechten mit einem Wert von mehr als 15.000 EUR bis
30.000 EUR,

9. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplan-
mäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2
SächsGemO nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über seine Ge-
schäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Verbandsvorsitzen-
den einzelne, außer die im Absatz 1 bis 3 sowie die im §
10 Abs. 1 und 2 genannten, Aufgaben zur dauernden
Erledigung übertragen.

(5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften
oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder we-
gen der Bedeutung der Sache die Verbandsversamm-
lung oder der Verwaltungsrat zuständig ist, ist für Ent-
scheidungen unter den in Abs. 2 genannten Wertgren-
zen der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig.

Satz 1 gilt auch für alle in den Abs. 1 bis 4 sowie für alle
im § 10 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Verbands-
räte, und somit sind sie nach § 11 ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch
auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche die
Verbandsversammlung durch eine gesonderte Satzung
festsetzt.

§ 16 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsver-
sammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1
entsandten Vertreter gewählt. Er wird für die Dauer von
fünf Jahren, soweit er Inhaber eines kommunalen Wahl-
amtes eines Verbandsmitgliedes ist, für die Dauer dieses
Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamt-
lich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter, der
von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Mitglie-
der des Verwaltungsrates für die Dauer der Legislaturpe-
riode gewählt wird. Der Stellvertreter muss dem Kreis der
gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 entsandten Vertreter angehö-
ren.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben
ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis
zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzen-
den bzw. des Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Ver-
bandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus,
so ist für diesen Ausscheidenden für den Rest der Amts-
zeit eine Neuwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr
als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt
auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen
Stimmen, so findet frühestens zwei Wochen und spätes-
tens vier Wochen nach der ersten Wahl eine Neuwahl
statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften über die
erste Wahl mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmen-
zahl und bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 17 Stellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband
nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten und des Geschäftsführers des Zweckverbandes.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 10 Abs. 3 durch die Verbandsversammlung bzw. nach § 14 Abs. 4 durch den Verwaltungsrat im Einzelfall oder zur dauernden Erledigung übertragen wurden.

(7) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat einzuberufen ist, werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere solche, deren Wertumfang 15.000 EUR nicht übersteigt.

(8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat bzw. der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten.

(10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(11) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat zuständig ist, ist der Verbandsvorsitzende innerhalb folgender Wertgrenzen ausschließlich für die Entscheidungen verantwortlich:

1. Lieferungen und Leistungen nach dem Wirtschaftsplan sowie Rechtsgeschäfte aller Art mit Verpflichtungen oder Ansprüchen des Zweckverbandes mit einem Wertumfang bis 15.000 EUR,

2. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen mit einem Wert bis 15.000 EUR,

3. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis 15.000 EUR.

Des Weiteren ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO verantwortlich, die unter den im § 19 Abs. 3 Nr. 2 genannten Prozentsätzen liegen.

§ 18

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Arbeiter/innen und Angestellte) hauptamtlich einstellen.

(2) Zur Geschäftsführung bestellt die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden eine / einen Geschäftsführerin / Geschäftsführer als hauptamtliche / hauptamtlichen Bedienstete / Bediensteten.

(3) Die Bediensteten unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Verbandsvorsitzenden.

**III.
WIRTSCHAFTSFÜHRUNG,
DECKUNG DES FINANZBEDARFS,
KASSENVERWALTUNG UND
PRÜFUNGSWESEN**

**§ 19
Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei anstelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt. Gleiches gilt für das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung (§ 31 bis 34 Eig-BVO) des Zweckverbandes.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 Sächs- GemO bedürfen der vorherigen Zustimmung.

1. der Verbandsversammlung, wenn sie folgende Prozente bezüglich des Gesamtvolumens des jeweiligen Wirtschaftsplanes (WPI-Volumen) überschreiten:

WPI-Volumen	Prozente
bis 1,0 Mio. EUR	4,00
bis 4,0 Mio. EUR	3,00
bis 8,0 Mio. EUR	2,00
über 8,0 Mio. EUR	1,00

2. des Verwaltungsrates, wenn sie folgende Prozente bezüglich des Gesamtvolumens (WPI-Volumen) überschreiten:

WPI-Volumen	Prozente
bis 1,0 Mio. EUR	3,50
bis 4,0 Mio. EUR	2,00
bis 8,0 Mio. EUR	1,50
über 8,0 Mio. EUR	0,50.

Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes ist die Summe von Erfolgs- und Vermögensplan.

**§ 20
Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

(1) Der jeweilige Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und aller erforderlichen Anlagen ist den Verbandsräten eine Woche vor der Beschlussfassung bzw. der vorgesehenen Vorberatung in der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 SächsGemO hinsichtlich der öffentlichen Auslegung und die Auslegungsfristen des Entwurfes der Haushaltssatzung sind zu beachten.

(2) Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist vom Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, nach den Vorschriften des § 25 öffentlich bekannt zu machen, und gleichzeitig ist der Wirtschaftsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes hinzuweisen.

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes erst nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Nachtragshaushaltssatzungen nach § 77 SächsGemO entsprechend.

**§ 21
Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, z. T. mittels gesonderter Satzungen Abgaben d. h. Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersätze, Verwaltungsgebühren und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge Zinsen, Zwangsgelder und Säumniszuschläge) zu erheben.

(2) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte entsprechend den gesetzlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen, in Form einer jährlichen Betriebskostenumlage (§ 22) und einer jährlichen Investitionskostenumlage (§ 22a) sowie einer allgemeinen Umlage zum Verlustausgleich (§ 23). Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind nicht Bestandteil der Umlagen nach Satz 1; sie werden dem Zweckverband gesondert vergütet, und über die Höhe dieser Vergütung beschließt die Verbandsversammlung gesondert.

(4) Die Umlagenhöhe wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung getrennt festgesetzt. Beim Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Auf die Umlagen werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresumlage erhoben. Die endgültige Höhe der Umlage ergibt sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses und wird im Folgejahr festgesetzt.

(6) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Anforderung fällig. Satz 1 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

(7) Rückständige Umlagen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Die Umlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl bzw. dem Gesamtabwasseranfall im Verbandsgebiet (§ 2 Abs. 2) zu bemessen. Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird. Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem betreffenden Stadtgebiet mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat. Die Verbandsmitglieder nach Satz 3 teilen schriftlich dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Stadtgebiet schriftlich mit.

§ 22 Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, wird der Wert der Leistung, welche nicht anderweitig vergütet oder verrechnet wird, im nachgewiesenen Umfang auf die Betriebskostenumlage nach Abs.1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

§ 22a Investitionskostenumlage

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten des Vermögensplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Investitionskostenumlage aufgebracht.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens, welcher nicht anderweitig vergütet oder verrechnet wurde, im nachgewiesenen Umfang und in der Höhe, wie er zum Zeitpunkt der Vermögenseinbringung war, auf die Investitionskostenumlage nach Abs. 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

§ 23

Allgemeine Umlage (Verlustrausgleich)

(1) Der aufgrund uneinbringlicher Kosten entstandene, nicht gedeckte Gesamtaufwand ist als allgemeine Umlage zum Verlustrausgleich festzusetzen.

(2) Zur Deckung dieses Fehlbetrages erhebt der Zweckverband für die Jahre 2021 bis 2024 von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verlustrausgleichsumlage.

§ 24

Prüfungswesen und Kassenverwaltung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Es gelten die §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

IV. BEKANNTMACHUNGEN

§ 25 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in die Amtsblätter der Stadt Rabenau „Ortsblatt Rabenau“ und der Stadt Dippoldiswalde „Dippolds Bote“ unter „Amtliche Bekanntmachungen des AZV Oelsabachtal“ sowie durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachungen des AZV Oelsabachtal“ auf der Internetseite des Verbandes.

(2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsüblichen Bekanntmachungen" erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Zweckverband für das Verbandsgebiet

der Stadt Dippoldiswalde
durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Dippoldiswalde entsprechend Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

der Stadt Rabenau,
durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Rabenau entsprechend Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Tag der Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung sind, können dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird und die Verwaltungsstelle, an dem sie kostenlos durch jedermann eingesehen werden können, bekannt gegeben wird (Ersatzbekanntmachung).

Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Niederlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Niederlegungsfrist als erfolgt.

(6) Weitergehende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen über öffentliche und ortübliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

(7) Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann bei Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung in der Verbandsversammlung beschließen.

Der Beschluss der Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1,3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und Forderungen sowie das Zweckverbandsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach dem jeweiligen Prozentverhältnis der Zahl der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den gesamten Einwohnern im Verbandsgebiet aufgeteilt.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem betreffenden Stadtgebiet, mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat.

(3) Die Abwicklung der Auflösung des Zweckverbandes wird durch den Verwaltungsrat in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung hat sich über eine Auflösungsvereinbarung zu einigen.

(4) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten sind nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme ist so zu regeln, dass bisher erworbene Rechte und Anwartschaften weiterhin gewährleistet werden. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderleistungen (§ 21 Abs. 3 Satz 2) zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Neufassung der Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal in der Fassung vom 23. November 2015 außer Kraft.

Rabenau, den 17.03.2021

Abwasserzweckverband Oelsabachtal

gez. Paul
Verbandsvorsitzender

- Siegel -